

Mutterschutz und Covid-19 – Informationen für Arbeitsmediziner

Am 5.8.2020 ist das BAG nach Evaluation der neuen Evidenz zu COVID-19 und Schwangerschaft in Zusammenarbeit mit der SGGG zum Schluss gekommen, dass schwangere Frauen zu den besonders gefährdeten Personen gehören. Die Aufnahme auf die Liste der besonders gefährdeten Personen schafft keine neuen Pflichten für die Arbeitgeber. Der Mutterschutz wird weiterhin durch die üblichen Rechtsgrundlagen gewährleistet.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Artikel 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen. Er hat deshalb die für den Schutz der schwangeren Frauen notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Die Mutterschutzverordnung fordert, dass bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden muss. Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt. Wie eine Schwangere am Arbeitsplatz geschützt werden muss, hängt von den Arbeitsbedingungen vor Ort ab. Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird das Risiko einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

Ein Betrieb mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten muss gemäss Mutterschutzverordnung eine Risikobeurteilung vornehmen. Diese muss durch eine fachlich kompetente Person erfolgen (Art. 63 ArGV 1). Dazu kann der Arbeitgeber zum Beispiel eine Arbeitsmedizinerin bzw. einen Arbeitsmediziner oder eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten der Arbeitssicherheit (sog. ASA-Spezialisten) mit den notwendigen Kenntnissen beiziehen.

Wenn der Schutz nicht gewährleistet werden kann, muss der Schwangeren eine andere ungefährliche gleichwertige Arbeit zugewiesen werden. Wenn dies auch nicht möglich ist, ist die betreuende Ärztin oder betreuende Arzt befugt, Anpassungen an die Arbeitsbedingungen zu verlangen oder ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Liegt ein solches vor oder wenn der Arbeitgeber keine ungefährliche gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, muss er weiterhin 80 % des Lohnes bezahlen, ohne dass die Arbeitnehmerin eine Arbeitsleistung schuldet.

Dabei ist wichtig: Die betreuende Ärztin bzw. der betreuende Arzt ist für Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren oder stillenden Angestellten im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen verantwortlich. Der Arbeitsmediziner bzw. die Arbeitsmedizinerin ist für diese Aufgabe nicht befugt. Seine/ Ihre Aufgabe in dem Kontext ist die Risikobeurteilung des Arbeitsplatzes und die Festlegung von Schutzmassnahmen.

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie unter: www.seco.admin.ch/mutterschutz

07.10.2020

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrasse 1 – 6002 Luzern
Tel. 041/419 51 11 - Fax: 041/419 62 05 - E-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47
E-Mail: sgarm-ssmt@bluewin.ch - Internet: <http://www.sgarm-ssmt.ch>
